

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Donnerstag, den 23. September 1976
um 14.02 Uhr.

147. Verhandlungstag

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass. Clemens
 Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:

Rechtsanwälte Dr. Heldmann, Eggler, Künzel,
 Schnabel, Schwarz und Grigat.

Als Zeuge ist anwesend:

KHK Rolf Schneider

V.: Bitte Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Herr Rechtsanwalt Schlaegel hat sich entschuldigt für den heutigen Nachmittag. Wir kommen zur Vernehmung heute der Zeugen Schneider und Geisler. Herr Schneider ist anwesend.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Herrn Schily habe ich zu entschuldigen; er ist von Athen noch nicht zurück.

V.: Dankeschön. Herr Wolf ist nicht erreicht worden. Es wird sich ^{dazu} nachher noch eine Frage erheben.

Herr Schneider, es liegt hier für beide, das heißt für alle drei Zeugen eine Aussagegenehmigung vor, die ich, bevor wir in Ihre Vernehmung eintreten, bekanntgeben möchte. Per Fernschreiben, das heute früh eingegangen ist, ist folgendes mitteilt worden:

Der Vorsitzende verliest das Fernschreiben vom 23.9.1976, das dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt ist.

V.: Ich habe Ihnen heute früh diese Aussagegenehmigung inhaltlich, nachdem ich gehört habe, daß Sie im Hause sind, mitteilen lassen, so daß Sie also den Umfang Ihrer Berechtigung selbst jetzt überprüfen konnten. Die Belehrung ist erteilt worden, gestern schon) ich beziehe mich darauf. Sie haben auch gestern schon die Zustimmung zur Aufnahme auf das Tonband gegeben.

Der Zeuge Schneider macht folgende Angaben zur Person:

Rolf Schneider,
37 Jahre, Kriminalhauptkommissar, Bundeskriminalamt Abteilung Terrorismus, wohnhaft in Bonn.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Sie sind ja bereits im Verfahren hier gehört und wohl auch vereidigt worden. Sie haben das Beweisthema jetzt eben nochmals benannt bekommen, und ich habe es auch gestern schon angedeutet; und es liegt Ihnen sogar anhand dieser Aussagegenehmigung schriftlich vor. Zunächst die Vorfrage, waren Sie bei Vernehmungen, Anhörungen des Zeugen Gerhard Müller beteiligt gewesen?

Zg.Schn.: Ich war bei Vernehmungen und Befragungen des Gerhard Müller beteiligt gewesen und zwar im Juni 1972, unmittelbar im Zusammenhang mit der Festnahme und Überführung von Hannover nach Karlsruhe und von Karlsruhe nach Bonn. Im Hubschrauber habe ich den Zeugen Müller, den seinerzeit Beschuldigten Müller, nach Belehrungen gefragt über seinen bisherigen Werdegang und eben seinen bisherigen Aufenthalt. In dieser Hinsicht hat er mir auch Auskunft gegeben, wo er also geboren wurde oder worden war und was er beruflich getan hat.

V.: Ist im Zusammenhang mit solchen Vernehmungen oder Anhörungen, an denen Sie selbst beteiligt waren oder von denen Sie gehört haben, bekannt geworden, daß seitens der Ermittlungsbehörden Herrn Müller als Gegenleistung für eine Aussage zugesagt worden ist, unter anderem 50 % Straferlaß, Pressekontakte, die sich für ihn wirtschaftlich vorteilhaft auswirken würden, und andererseits angedroht worden, daß, wenn er nicht aussage, müßte er mit einer

okoob#
7252162 pwbw dvvvvvvvvsinzf#
7252162 pwbw d
886896 bmi d

Eingang 1264

+bmdinnern bonn nr 3790 2309 0950=

an den
vorsitzenden des 2. strafsenats
des oberlandesgerichts stuttgart

herrn vorsitzenden richter
am oberlandesgericht
dr. prinzing
7000 stuttgart

betr.: strafverfahren gegen andreas baader u.a. wegen mordes,
vergehen nach para 129 stgb u.a.
hier: aussagegenehmigung fuer die kriminalhauptkommissare
hans wolf, winfried geisler und rolf schneider
bezug: ladung der o.g. beamten fuer den 23.9.1976, uebermittelt
durch fs nr 1260 vom 21.9.1976 des generalbundesanwalts beim
bundesgerichtshof

die aussagegenehmigung fuer die o.g. kriminalbeamten wird zu dem
vom generalbundesanwalt mitgeteilten beweisthema nr. 2 abs. 3
"ferner werden die zeugen bekunden, dasz dem zeugen gerhard
mueller von den ermittelungsbehoerden als gegenleistung fuer eine
aussage u.a. angeboten worden sind 50 proz. straferlasz sowie
pressekontakte mit entsprechenden honnaren und dasz ihm, dem
zeugen mueller, andererseits bedeutet wurde, er habe sonst mit
einer lebenslangen freiheitsstrafe zu rechnen"
erteilt.

ich bedaure , eine aussagegenehmigung im uebrigen gem. para 62 abs.
bbg verweigern zu muessen, weil aussagen der beamten in diesem
zusammenhang die erfuellung oeffentlicher aufgaben ernstlich ge-
faehrden wuerden. mit ausnahme des beweisthemas nr. 2 abs. 3
beziehen sich die beweisfragen auf den inhalt der akten der
bundesanwaltschaft 3 arp 74/75 roem 1, deren herausgabe gem.
para 96 stpo vom bundesminister der justiz verweigert worden ist.=

der bundesminister des innern
z roem 1 2 001 210 - 010/5
i.v. gez.: dr. hartkopf+

fs nr 3790 1045 bwstlk/schustert+

lebenslangen Freiheitsstrafe rechnen!

Zg.Schn.: Mir ist darüber nichts bekannt geworden. Ich selbst habe auch keine Zusicherungen in irgendeiner Form gemacht, auch selbst bei einem Gespräch im Juni 72 im Gebäude der Bundesanwaltschaft. Ich habe ihm lediglich das Strafgesetzbuch vorgelegt, den § 129 unter Hinweis, daß wir nicht berechtigt sind, Rechtsberatung vorzunehmen, Er soll sich das aber mal durchlesen und mit dem Anwalt darüber sprechen, insbesondere mit dem § 129 Abs. 6; mehr ist nicht geschehen.

V.: Haben Sie sich damals, das kann wohl im Rahmen dieser Aussagegenehmigung auch erfragt werden, auf den § 129 beschränkt oder sind ihm weitere Strafvorschriften vorgehalten worden, die in Betracht kämen?

Zg.Schn.: Soweit ich mich heute noch erinnern kann, war es nur der 129 Abs. 6.

V.: Es ist hier ja angedeutet, diese Drohungegegenüber Müller, wenn er nicht spure, müsse er mit lebenslanger Freiheitsstrafe rechnen. Das ist eine Strafe, die ohnedies nur im Zusammenhang mit Mord angedroht werden könnte. War davon irgendwie die Rede im Zusammenhang mit den Vernehmungen oder Anhörungen?

Zg.Schn.: Es war davon überhaupt nicht die Rede. Und im übrigen möchte ~~ich~~ ich hier auch bemerken, daß es auch nicht im Interesse der Ermittlungsbeamten und auch des Bundeskriminalamtes liegt, mit solcher Art Vorgehen irgendwelche Aussagen zu erzwingen oder zu erhalten.

V.: Wenn also hier behauptet wird, Sie würden das bekunden, daß solche Gegenleistungen versprochen worden seien, beziehungsweise solche Drohungen ausgesprochen worden seien, dann können Sie, wenn ich Ihre bisherige Aussage richtig verstehe, zusammenfassend darauf einfach "nein" sagen, "das stimmt nicht".

Zg.Schn.: Das kann ich.

V.: Haben Sie Kenntnis von irgendwelchen Kollegen, die mit Ihnen drüber gesprochen haben, daß die etwa in dieser Weise vorgegangen wären?

Zg.Schn.: Habe ich keine.

V.: Danke. Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Beim Gericht sehe ich nicht. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Keine Fragen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, bittesehr.

RA.Dr.He.: Vorhalt an den Herrn Zeugen: In seinem eigenen Verfahren

in Hamburg hat Herr Müller-dort als Angeklagter-den folgenden Beweisantrag gestellt, nämlich: "In der Zeit von seiner Verhaftung bis zum 7.2.73 haben verschiedene Beamte versucht, ihn zu Aussagen gegen die RAF zu bewegen. Der Beamte Wolf von der Sicherungsgruppe Bonn hat ihm bedeutet, er würde auch finanziell gut wegkommen, wenn er aussagen würde. Es haben ihn die Beamten Wolf, Geisler, Schneider von der Sicherungsgruppe des BKA usw. aufgesucht, Man hat ihm verschiedentlich bedeutet, daß man auch anders könne, wenn er nicht aussage." Dieses war der Vorhalt und meine daran anschließende Frage ist: Können Sie das, was ich Ihnen als Beweis-thema in jenem Prozeß vorgelesen habe, insoweit bestätigen, nämlich, versucht, ihn zu Aussagen zu bewegen, bedeutet, er würde auch finanziell gut weggkommen, wenn er aussagen würde, verschieden-
tlich bedeutet, man könne auch anders, wenn er nicht aussage.

Zg.Schn.: Ich kann dies nicht bestätigen, Soweit mir noch in Erinnerung ist, war das einzige Zusammensein nach der Festnahme des Gerhard Müller bis 73, also der Zeitpunkt der Überführung von Hannover nach Karlsruhe und von Karlsruhe nach Bonn. Und ich selbst habe keine derartigen Vorgänge ^{gaben} gemacht gegenüber dem seinerzeit Beschuldigten Müller.

RA.Dr.He.: Sind Ihnen solche Äußerungen während Vernehmungen des Herrn Müller bekannt geworden, bekannt geworden von oder durch andere Kollegen?

Zg.Schn.: Ich habe bereits vorhin schon bekundet, daß mir nichts darüber bekannt geworden ist, und daß auch von meiner Seite aus in dieser Richtung nichts geschehen ist.

RA.Dr.He.: Sie haben also, habe ich recht verstanden, Sie haben Müller nur ein einziges Mal als Vernehmungsbeamter gesprochen?

Zg.Schn.: Im Juni 72.

RA.Dr.He.: Das bedeutet, Sie haben Müller auch sonst zu keiner anderen Zeit und an keinem anderen Ort gesprochen oder gesehen?

Zg.Schn.: Insoweit liegt keine Aussagegenehmigung vor, um diese Frage zu beantworten.

RA.Dr.He.: Haben Sie Müller bei diesem Gespräch; wie bezeichnen Sie es, als Gespräch oder als Vernehmung?

Zg.Schn.: Ich habe Ihre Frage nicht ganz verstanden.

RA.Dr.He.: Wie bezeichnen Sie ihre Zwiesprache mit Herrn Müller, als ein Gespräch oder als eine Vernehmung?

Zg.Schn.: Das war ein Gespräch.

RA.Dr. He.: Haben Sie darüber Unterlagen angefertigt?

Zg.Schn.: Über den Lebenslauf des Gerhard Müller, ja. Das müßte sich in den Personenakten des Müller befinden.

RA.Dr.He.: Über den weiteren Inhalt des Gesprächs?

Zg.Schn.: In diesem Vermerk oder Befragungsvermerk oder Gesprächsvermerk ist das niedergelegt, was ich mit Herrn Müller besprochen hatte oder gesprochen hatte.

RA.Dr.He.: Alles?

Zg.Schn.: Alles.

RA.Dr.He.: Haben Sie ihn als Beschuldigten oder als Zeugen vernommen?

Zg.Schn.: Als Beschuldigten selbstverständlich.

RA.Dr.He.: Ist Ihnen etwas bekannt geworden von Aussagen Müllers, Andreas Baader hätte Ingeborg Barz erschossen?

Zg.Schn.: Ich muß nochmal wiederholen, daß sich insoweit meine Aussagegenehmigung nicht erstreckt oder auf diese Frage.

RA.Dr.He.: Das habe ich mir schon gedacht. Und bei dieser Aussagegenehmigung hat es keinen Sinn, weitere Fragen zu stellen. Darf ich bitten, daß ich nachher eine Fotokopie dieser Aussagegenehmigung erhalte?

RA Dr. Heldmann wird eine Durchschrift des Fernschreibens vom 23.9.1976 (Anlage 1 zum Protokoll) übergeben.

V.: Herr Schneider, Sie haben vor sich vorhin ein Schriftstück liegen gehabt. Handelt es sich da eventuell um den besagten Gesprächsvermerk?

Zg.Schn.: Nein, nein. Der müßte ...

V.: Nun, es war nur eine Frage.

Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA Schn.: Herr Zeuge, kennen Sie beim Bundesinnenministerium einen Herrn Dr. Hartkopf? Wenn ich das richtig verstanden habe, den Namen vorher, ich glaube, so lautete das.

Zg.Schn.: Also vom Sehen her sicherlich, aus der Presse wohl; und ich weiß, daß er Staatssekretär ist, wenn ich nicht falsch informiert bin.

RA Schn.: Wissen Sie das oder glauben Sie das?

Zg.Schn.: Ja, das weiß ich zumindest.

RA Schn.: Danke.

Der Zeuge KHK Schneider versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird vorläufig um 14.14 Uhr entlassen.

V.: Herrn Geisler, bitte.

RA.Schn.: Dürfte ich nur mal die Pause insofern ausnützen: Ich kenne die *Hierarchie* in Bonn nicht so sehr gut. Mir ist dieser Name kein Begriff. Stimmt das, daß das der Staatssekretär ist, also gibt es einen solchen ...

V.: Ja, es stimmt. Und ich darf noch dazu bemerken, um Sie ganz sicher zu machen: Dieses Fernschreiben mit Inhalt ist mir telefonisch vorher mitgeteilt worden durch den persönlichen Referenten des Innenministers; und ich kann bestätigen, daß er es war.

Der Zeuge KHK Winfried Geisler erscheint
um 14.15 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Herr Geisler, die Aussagegenehmigung, das heißt der Umfang der Aussagegenehmigung ist Ihnen bekannt. Ich habe Ihnen das ja zukommen lassen, damit Sie selbst sich darüber ein Bild verschaffen können, wie weit Sie berechtigt sind, auf die Beweisthemen, die die Verteidigung angegeben hat, hier Auskunft zu geben. Sie sind gestern schon belehrt worden. Ich beziehe mich auf die Belehrung, auch Ihre Zustimmung zur Aufnahme eines Tonbandprotokolls in Ihrem Falle.

Der Zeuge KHK Geisler macht folgende Angaben zur Person:

Winfried Geisler,
40 Jahre, Kriminalhauptkommissar
beim BKA Abteilung TE,
mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert; wegen
Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Sie sollen über Vorhalte oder Versprechungen oder Drohungen gegenüber dem hier gehörten Zeugen Müller, den Sie vielleicht in der Rolle als Beschuldigter kennengelernt haben, Auskunft geben können. Daher die Vorfrage: Haben Sie mit Gerhard Müller Gespräche oder Vernehmungen durchgeführt?

Zg.Gei.: Jawohl.

V.: Bitte, wenn Sie uns das schildern können im Rahmen dessen, was Ihnen genehmigt ist.

Zg.Gei.: Nun, nach der Festnahme des Herrn Müller Mitte Juni 72 wurde er dem Ermittlungsrichter vorgeführt und anschließend nach Bonn verbracht. Erst ab diesem Zeitpunkt, ab Bonn, hatte ich Kontakt mit ihm. Sachbearbeiter in der Sache Müller war mein Kollege Hans Wolf; und ich bin ihm zur Unterstützung kurzfristig zugeteilt worden.

Der Herr Müller, der wurde in der Haftanstalt Bonn untergebracht. Gemeinsam mit Herrn Wolf habe ich ihn dort abgeholt und die Absicht gehabt, einen Vernehmungsvorversuch mit Herrn Müller durchzuführen. Herr Müller machte meines Wissens - ich berufe mich diesbezüglich auf die vorliegenden schriftlichen Unterlagen; ich sage das jetzt hier aus dem Gedächtnis - zur Person und auch teilweise über seinen Werdegang Angaben und - wenn ich mich recht erinnere - auch über die Eigentumsverhältnisse der bei ihm vorgefundenen Gegenstände. Der Herr Müller äußerte dann den Wunsch, mit seiner Mutter sprechen zu dürfen. Zuständig damals zur Genehmigung war der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof. Der Herr Wolf hat dort um Genehmigung nachgesucht. Und dann kam ein oder zwei Tage später die Familie Müller nach Bonn gereist. Ich glaube, es war ein Samstag oder ein Sonntag, Ich kann es nicht mehr genau sagen; aber das müßte alles aktenkundig sein.

V.: Waren Sie bei der Begegnung der Eltern mit dem Sohne anwesend?

Zg.Gei.: War ich anwesend, ja.

V.: Ist das auch benützt worden zu einem weiteren Gesprächs- oder Vernehmungsvorversuch?

Zg.Gei.: Bitte?

V.: Ist nun diese Begegnung Eltern - Sohn, der Besuch, ist das von Ihrer Seite auch benützt worden zu einem Gesprächs- oder Vernehmungsvorversuch?

Zg.Gei.: Zu den Eltern oder zu Herrn Müller?

V.: Zu Herrn Müller. Daß Sie versucht haben, bei dieser Gelegenheit Herrn Müller auch zu hören?

Zg.Gei.: Bei dieser Gelegenheit, nein. Da brauchen wir ja nicht die Eltern dazu.

V.: Es hätte ja sein können, daß er unter dem Einfluß der persönlicheren Atmosphäre, die vielleicht durch den Besuch der Eltern entsteht, die Polizei auch versucht, hier Herrn Müller zum Gespräch zu veranlassen. Das wäre kein solch undenkbares Vorgehen, auch nicht unzulässig. Ist das nicht geschehen?

Zg.Gei.: Das ist nicht geschehen.

V.: Sonstige Begegnungen, bei denen Sie Vernehmungen oder Gespräche mit Herrn Müller gehabt haben?

Zg.Gei.: Ja, ich habe zu einem späteren Zeitpunkt nochmal - Datum kann ich jetzt nicht sagen - eine Besuchsüberwachung gemacht in Ossendorf ^{bach}; da war der Bruder des Herrn Müller anwesend. Und dann noch ein Flug nach Berlin als *Müller* zu dem Mahler-Prozeß verbracht worden ist.

V.: Als Begleitperson?

Zg.Gei.: Als Begleitperson, ja.

V.: Sind bei diesen Kontakten, die Sie mit Herrn Müller hatten, von Ihrer Seite oder mit Ihrer Kenntnis von ~~a~~nderer Seite Herrn Müller Versprechungen gemacht worden, wenn er aussagen würde, dann würde ihm beispielsweise ein Straferlaß von 50 % Strafermäßigung winken oder man würde ihm Pressekontakte einräumen, die er dann wirtschaftlich ausnützen könnte, so daß er auf die Weise zu Geld käme und umgekehrt, wenn er nicht aussage, müsse er mit lebenslanger Freiheitsstrafe rechnen.

Zg.Gei.: Lassen Sie mich bitte zunächstmal mit den Pressekontakten anfangen, daß das nicht in Vergessenheit gerät, das hätte ich vorher schon sagen müssen. Der Vater des Herrn Müller, der kam dann mit Ehefrau und den weiteren Kindern, und richtete seinem Sohn aus; daß bereits schon ein Herr von der Presse bei ihm ~~a~~ gewesen sei, mit ihm also schon Kontakt aufgenommen, vorher aufgenommen hatte, ehe er seinen Sohn gesprochen hatte.

V : Es geht jetzt mehr um das....

Zg.Gei.: Des weiteren ist dem Herrn Müller der § 129 bekannt gemacht worden. Ich nehme an, daß Herr Müller den auch vorher schon kannte. Ich meine, daß das legitim sei, daß man nicht nur die Absätze 1 bis 5, sondern auch den Absatz 6 dem Beschuldigten bekannt gibt. Und Versprechungen von unserer Seite sind da nicht geschehen; denn es läßt sich aus dem Absatz 6 klar erkennen, daß nur das Gericht dazu in der Lage ist, die Strafe zu mindern oder auszusetzen. Und soweit wird das der Herr Müller auch verstanden haben; das nehme ich an, er hat das gelesen.

V.: Hier ist ganz konkret im Beweisantrag die Rede: Sie könnten bekunden, daß Herrn Müller 50 % Straferlaß, sowie eben Pressekontakte mit wirtschaftlichen Vorteilen versprochen worden seien für eine Aussage als Gegenleistung.

Zg.Gei.: Das hat er weder von mir versprochen bekommen, noch in Anwesenheit meiner Person von einer anderen Person.

V.: Ist Ihnen bekannt geworden, ob irgend einer Ihrer Kollegen derartige Versprechungen gemacht hat gegenüber Herrn Müller?

Zg.Gei.: Das ist nicht üblich, sowas gibt es nicht. Man kann derartige Versprechungen ja nicht machen, weil die sind ja von Seiten der Polizei und ^{von} der Justiz nie einzuhalten.

V.: Also Sie sagen damit 'nein', Ihnen ist nicht bekannt, Sie selbst nicht, aber auch ~~von~~ von Kollegen ist Ihnen derartiges nicht bekannt.

Zg.Gei.: Ist mir nicht bekannt. Ich muß mich verbessern, nicht von Seiten der Justiz, sondern ich wollte sagen von Seiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

V.: Nun, wenn Sie den § 129 bekannt gegeben haben, könnte es sein, daß man Herrn Müller auch noch eine andere Vorschrift, Strafvorschrift vorgehalten hat und darauf hingewiesen hat, daß die für ^{ihn} von Bedeutung werden könnte, außer § 129?

Zg.Gei.: Ist mir im Moment nicht in Erinnerung. Wenn das geschehen sein sollte, so wird das auch schriftlich niedergelegt worden sein.

V.: Hier wird davon geredet, es sei ihm bedeutet worden, er habe, wenn er nicht aussage, mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu rechnen, Das könnte ja nur in Anknüpfung an den § 211 geschehen sein.

Zg.Gei.: An 211, denn 129 sagt das nicht aus, ja.

V.: Wissen Sie, ob ihm aus § 211 vorgehalten worden ist?

Zg.Gei.: Ich weiß es nicht.

V.: Haben Sie so etwas getan?

Zg.Gei.: Ich habe das nicht getan.

V.: Haben Sie erfahren, ob es andere Kollegen getan haben?

Zg.Gei.: Auch nicht erfahren.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich beim Gericht nicht. Die Bundesanwaltschaft? Auch nicht. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Herr Zeuge, in seinem eigenen Strafverfahren vor dem Landgericht Hamburg hat genau vor einem Jahr, nämlich am 13.9.75, das ist ein Vorhalt, Herr Müller unter Beweis gestellt, ich zitiere: „In der Zeit von seiner Verhaftung bis zum 7.2.73 haben verschiedene Beamte versucht, ihn zu Aussagen gegen die RAF zu bewegen. Der Beamte Wolf von der Sicherungsgruppe Bonn hat ihm bedeutet, er würde auch finanziell gut weggkommen, wenn er aussagte. Es haben ihn die Beamten Wolf, Geisler, Schneider von der Sicherungsgruppe des BKA usw. aufgesucht. Man hat ihm verschiedentlich bedeutet, daß man auch anders könne, wenn er nicht aussage.“
Haben Sie den Inhalt dieses Vorhalts verstanden?

Zg.Gei.: Ich habe gerade den Kontakt, den ich mit Herrn Müller hatte, geschildert. Ein weiterer Kontakt hatte ich mit Herrn Müller nicht.

RA.Dr.He.: Ist Ihnen, nachdem ich das vorgehalten habe, also Müllers eigene Bekundung in der Form eines Beweisantrags, ist Ihnen danach etwas in Erinnerung gekommen, was Ihnen bei der Vernehmung durch den Herrn Vorsitzenden noch nicht in Erinnerung war, nicht mehr in Erinnerung war? Nicht.

Zg.Gei.: Ich wüßte nicht.

Zg.Gei.: Ich berufe mich ^{grundsätzlich} auf das, was zu Papier gebracht worden ist.

RA.Dr.He.: Ja, das geht höchst beschränkt ^{hier} nur. In erster Linie ist es ja nur gerade, sind Sie gerade hierher geladen worden, um selbst auszusagen, nicht um auf Papiere ^{zu} ~~zu~~ verweisen. Also jetzt wollten Sie sich auf Papiere berufen, und ich frage deswegen noch einmal: Können Sie das, was hier steht, daß Müllers Aussage in der Form ~~seines~~ Beweisantrags, können Sie das bestätigen?

Zg.Gei.: Nun das stimmt nicht, was da steht.

RA.Dr.He.: Das stimmt nicht.

Zg.Gei.: Für meine Person.

RA.Dr.He.: Das stimmt nicht für Ihre Person. Wie, haben Sie eine Erklärung dafür, daß es relativ lange gedauert hat, bis ^{wir} ~~Sie~~ die Aussagegenehmigung für Sie erhalten hatten?

Zg.Gei.: Keine Erklärung.

RA.Dr.He.: Wissen nicht, warum so lange?

Zg.Gei.: Nein.

RA.Dr.He.: Haben Sie, bevor die Eltern - sie sprachen von einem Besuch der Eltern - bevor die Eltern Herrn Müller selbst dann aufgesucht haben, haben Sie mit den Eltern gesprochen?

Zg.Gei.: Nein.

RA.Dr.He.: Auch nicht mit der Mutter alleine?

Zg.Gei.: Auch nicht mit der Mutter alleine.

RA.Dr.He.: Wie lange insgesamt haben Sie Herrn Müller vernommen? Sie sagten vorhin....

Zg.Gei.: Sie dürfen nicht nur von Vernehmung sprechen, nicht daß Sie annehmen, der Herr Müller sei den ganzen Tag bei uns gewesen. Der war ja in der Haftanstalt in Bonn, und ist zur Vernehmungszwecken lediglich dann aus der Haftanstalt geholt worden. Und der Herr Müller, der hatte da auch ^keine Einwendungen. Der Herr Müller war übrigens auch - das sollte gesagt werden - gesprächig, lediglich wenn er zu konkreten Sachen gefragt wurde, und das haben wir auch getan, das habe ich im Moment noch nicht angesprochen. Der Herr Müller, der ist gefragt worden konkret, ob er noch Kenntnis davon hat, ob in irgendwelchen konspirativen Wohnungen noch Sprengmittel liegt, lagern. Ich meine, das ist Aufgabe der Polizei, da hier derartige Gefahren von der Allgemeinheit noch abzuwenden, soweit das möglich ist.

RA.Dr.He.: Ja, dagegen möchte ich gar nichts einwenden. Nur was mich da mehr interessiert ist: Haben Sie Herrn Müller auch über bestimmte

Sachkomplexe vernommen? Sie haben jetzt einen genannt, Sie haben genannt die Frage, ob noch Sprengstoff in verschiedenen, Sie nannten es "konspirativen" Wohnungen lagern. Haben Sie ihn zu weiteren...

Zg.Gei.: Dies war etwa zwei/drei Tage, vielleicht auch vier nach seiner Festnahme.

RA.Dr.He.:...zu weiteren sachlichen Komplexen vernommen?

Zg.Gei.: Kann ich mich im Moment nicht erinnern.

RA.Dr.He.: Auf meine vorvorige Frage antworteten Sie: "Es handle sich nicht nur um Vernehmungen." Unterscheiden Sie auch zwischen Vernehmungen und Gespräch?

Zg.Gei.: Sicher unterscheide ich zwischen einem Gespräch und Vernehmungen. Aber ich wollte damit sagen, daß alles schriftlich ^{fixiert} ~~skizziert~~ worden ist! In welcher Zeit der Herr Müller bei uns war, wann er von der Haftanstalt abgeholt worden ist, wie lange die Besuchsdauer der Eltern war, wann er wieder in die Haftanstalt zurück gebracht worden ist.

RA.Dr.He.: Sie sagen es ist alles schriftlich fixiert worden. Wo befinden sich die Protokolle, die Sie angefertigt haben? Also entweder Vernehmungsprotokolle oder Gesprächsvermerke.

Zg.Gei.: Die müßten sich in den Sachakten Müller befinden.

RA.Dr.He.: Wissen Sie, ob Sie....

Zg.Gei.: Ich habe zum Ausdruck gebracht, daß ich also nicht, ich war Sachbearbeiter in anderen Verfahren, daß ich nur kurzfristig bei der Sache Müller tätig war.

RA.Dr.He.: Nur kurzfristig.

Zg.Gei.: Ja.

RA.Dr.He.: Der Sachbearbeiter, so sagten Sie vorhin, war Herr Wolf. War Herr Wolf es durchgehend oder auch ^{nur} kurzfristig?

Zg.Gei.: Bitte?

RA.Dr.He.: War Herr Wolf als Sachbearbeiter ebenfalls nur kurzfristig tätig oder durchgehend?

Zg.Gei.: Meines Erachtens nicht durchgehend. Ich kann das aber nicht genau sagen; das läßt sich aber feststellen. Ich bin kein Dienst-vorgesetzter von Herrn Wolf. Deshalb kann ich mir da kein Urteil erlauben.

RA.Dr.He.: Haben Sie Herrn Müller, Sie sagten, Sie erinnern sich nicht an weitere Tatkomplexe als an den, ob Sprengstoffe noch lagern, erinnern Sie sich, jetzt Frage an die Vernehmung, an Vernehmungen

zur Erschießung des Polizeibeamten Schmid in Hamburg?

Zg.Gei.: Ich habe doch klar zum Ausdruck gebracht, inwieweit ich mit Herrn Müller zu tun habe. Oder nehmen Sie an, daß ich sämtliche Vernehmungsprotokolle, die bei uns geführt werden, lese?

RA.Dr.He.: Meine Frage war an Sie gerichtet und darum, vielleicht können wir doch anders darauf antworten als den Hinweis auf irgendwelche Vernehmungsprotokolle. Meine Frage war: Haben Sie mit Müller über die Erschießung des Polizeibeamten Schmid in Hamburg gesprochen?

Zg.Gei.: Nein.

RA.Dr.He.: Haben Sie mit Müller über Ingeborg Barz gesprochen?

Zg.Gei.: Nein.

RA.Dr.He.: Ist Ihnen bekannt geworden, daß Müller ausgesagt hat, Andreas Baader hätte Ingeborg Barz erschossen?

Zg.Gei.: Herr Vorsitzender, ich habe eine Frage. Das gehört doch wohl nicht mehr.....

V.: Wird nicht gedeckt durch Ihre Aussagegenehmigung; das ist wohl richtig. Das ist gerade das Beweisthema, das auch ausgenommen ist. Es liegt Ihnen ja vor, Herr ^{Dr. Heldmann} Rechtsanwalt ^{den gestellten} und der Vergleich mit... Beweisanträgen ergibt's ^{also} ohne weiteres.

RA.Dr.He.: Natürlich weiß ich es. Nur ist die Frage, ob der Herr Zeuge vielleicht dazu etwas sagen kann, was er für vertretbar hält. Offenbar darf er dazu kein Wort sagen, so daß ich damit meine Fragen abschließe. Danke.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Sehe ich nicht. Einwände gegen die Vereidigung? Auch nicht.

Der Zeuge KHK Geisler wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 14.31 Uhr entlassen.

Der Zeuge KHK Schneider wird ebenfalls um 14.31 Uhr endgültig entlassen.

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, ich würde ^{gern} eine kurze Erklärung nach § 257 StPO abgeben.

V.: Bittesehr, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

B.Anw.Dr.Wu.: In das Wissen auch der heute vernommenen Zeugen wurde von der Verteidigung gestellt, daß dem anderweitig Beschuldigten Gerhard Müller Zusagen für 50 % Straferlaß und Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren seitens der Ermittlungsbeamten gemacht worden seien, und daß Müller auch bedeuget worden sei, andernfalls

habe er mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu rechnen. Das würden - so der Beweisantrag - diese Zeugen bekunden. Ich darf die Aussagen dieser beiden Beamten zusammenfassen: Nichts, aber auch gar nichts von dem, was man von ihnen erwartet hat, was die Verteidigung von ihnen erwartet hat, haben diese Zeugen, die unter Eid stehen, bestätigt. Ein weiterer Versuch, die Glaubwürdigkeit Müllers auf alle denkbare Weise anzugreifen, schlug fehl.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann., 257?

RA.Dr.He.: 257. Gerade an diesem, wie an vorangegangenen Beweisverfahren zur Person des Herrn Müller, zu seiner Zeugeneigenschaft hier, insbesondere aber zu seiner Glaubwürdigkeit und insbesondere zu den Fragen, inwieweit er für seine Aussage hier programmiert oder beeinflusst worden ist, wie also schon vorangegangene Beweiserhebungen hier, zeigt auch diese, grell, das, was in diesem Verfahren unter Waffengleichheit verstanden wird. Nämlich: Ungestraft, unwidersprochen darf der von der Anklagebehörde benannte Zeuge besonderer Qualität über Vernehmungsbeamte, nämlich solche, wie wir es schriftlich haben, solche von K4 in Hamburg, in die Presse geben lassen, Andreas Baader habe per Fememord seine Genossin Ingeborg Barz liquidiert. Jeder von uns, die hier im Saale sitzen, weiß wohl oder ahnt oder vermutet, daß Müller damit gelogen hat, wie wir wissen aus Haß gegen Baader. Da, wo die Verteidigung wiederholt angesetzt hat und sie wird, das kann ich jetzt beiläufig schon sagen, was ich in der gestrigen Hauptverhandlung noch nicht wußte, sie wird noch einmal dazu ansetzen, abgesehen von den Aussageerzwingungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten Köln und Hamburg. Da wo die Verteidigung ansetzt, um dieser dicken Lüge, die durch die gesamte inländische Presse jedenfalls gegangen ist, Müller dieser dicken Lüge aus Haß gegen den Angeklagten hier zu überführen, da wird die Wahrheitsermittlung vereitelt durch Beschränkungen oder völlige Versagung von Aussagegenehmigungen. Ich wiederhole: Das zeigt deutlich, wie vieles andere, wieder deutlich, wie es in diesem Verfahren um das prozeßuale Grundrecht auf Waffengleichheit im Strafprozeß bestellt ist. Und wo man noch kopfschüttelnd steht, dann wird die Verweigerung, vor diesen Aussageverweigerungen, dann werden die Begründungen dafür vollends unverständlich, wo sie heißen: Würde nun der Leiter der Abteilung K4 im Kriminalamt der Hansestadt Hamburg als Zeuge befragt werden, ob Müller Andreas Baader beschuldigt hat, und ob die zwischenzeitlich

- erlangten Erkenntnisse die Unwahrheit dieser Beschuldigung^{erwiesen} haben, wird verwehrt auszusagen mit dieser Begründung, diese Aussage schadete dem Wohl des Bundes. Ich habe schon einmal angerührt, ich spreche es jetzt ganz aus, offenbar schadet dem Wohl des Bundes, die Wahrheit über den Zeugen Müller zu erfahren. Offenbar schadet dem Wohl des Bundes, bestimmte Vernehmungsmethoden bekannt werden zu lassen und Erkenntnisse über die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Müller im Prozeß bekannt werden zu lassen. Und so, ich komme zum Schluß, tut sich der Herr Vertreter der Bundesanwaltschaft leicht, wenn er sagt: Und wieder ist ein Versuch, die Unglaubwürdigkeit Müllers in der Hauptverhandlung zu demonstrieren, fehlgeschlagen. Natürlich müssen solche Versuche, kommen sie von der Verteidigung, fehlschlagen, wenn jeweils die Vorgesetzten ~~der~~ Behörden/^{den Beamten} verbieten, zu den Beweisthemen der Verteidigung auszusagen, und dementsprechend die Beamten sich weigern müssen, Fragen zu beantworten. Genau das, was Sie meinen, Herr Bundesanwalt Wunder, habe die heutige Beweisaufnahme ergeben, genau hat sie das nicht, genau das hat sie nicht ergeben, was Sie leicht erkennen können, wenn Sie die Texte unserer dahingehenden Beweisanträge studieren.
- V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Ihre Ausführungen lassen die Möglichkeit erkennen, daß weitere Anträge gestellt werden. Ich bitte, das zu tun.
- RA.Dr.He.: Ich kann diesen Antrag im Moment noch nicht stellen, weil ich seit gestern Abend die Vorinformation, aber noch nicht die Information habe, um das Beweisthema, um das Beweismittel ~~genau~~ zu beschreiben. Ich kann diesen Beweisantrag/^{Ich werde ihn} am Dienstag stellen können...
- V.: Aber ich muß Sie darauf hinweisen: Sollte etwa - das ist eine rein theoretische Erwägung - das Gericht jetzt im Stande sein, die Beweisaufnahme zu schließen, [!] sollte! (es muß ja noch über einiges entschieden werden, wir wollen ja sowieso eine Pause einlegen), dann käme der Beweisantrag zu spät. Die reine Ankündigung, daß möglicherweise ein Antrag gestellt ~~wird~~^{wird} würde kein Grund sein, die Beweisaufnahme nicht zu schließen. Ich stelle also fest, Anträge stellen Sie im Augenblick nicht.
- RA.Dr.He.: Wie lange werden Sie von sich aus eine Pause machen?
- V.: Es ist beabsichtigt, noch einige Entscheidungen hier zu treffen. Wir müssen zum Beispiel auch über den Antrag „Vernehmung Pohle“ noch entscheiden. Es ist auch noch zu überlegen, was man im Hinblick auf die Beschränkung der Aussagegenehmigung nun hinsichtlich des Zeugen Wolf zu veranlassen hat, gegebenenfalls in welcher Form er noch gehört

werden müßte. Dazu können sich auch die Beteiligten hier jetzt äußern. Zu diesen Überlegungen würden wir uns eine Pause von einer halben Stunde vielleicht einräumen. Würde Ihnen das ausreichen, um sich zu Ihrem Beweisantrag die nötigen Gedanken zu machen?

RA.Dr.He.: Ich werde das jedenfalls versuchen. Wenn Sie mir erlauben, möchte ich vorher zu den beiden eben von Ihnen aufgeworfenen Fragen noch je kurz etwas sagen.

Ihre Frage, wie fahren wir fort mit der Vernehmung des Zeugen Pohle. Die Verteidigung hält trotz der Enttäuschung mit den Aussagebeschränkungen - Aussagegenehmigung kann man dazu nicht mehr sagen - mit den Aussagebeschränkungen für die beiden hier vernommenen Beamten daran fest, Herrn Wolf als Zeugen zu vernehmen. Das rechtfertigt sich daraus, nach den heute hier gehörten Zeugenaussagen, daß Wolf derjenige gewesen ist, das hat uns der Zeuge Geisler gesagt, der Sachbearbeiter für Herrn Müller war, während Herr Geisler von sich selbst gesagt hat, er sei nur kurzfristig mit dem Fall Müller befasst gewesen. Soweit Beweisantrag Wolf.

Zum Beweisantrag Pohle, über den beraten, der wohl demnächst entschieden werden wird, noch folgender rechtliche Hinweis, den Herr Schily und ich vorgestern, soweit ich mich erinnere, wohl nicht gegeben haben. Es geht um die, wahrscheinlich um die Frage, ob Pohle, solange er in Griechenland ist, geeignetes Beweismittel sein wird in dem Sinne des früheren Senatsbeschlusses, den Sie vorgestern verkündet haben. Dazu, genau für diese Frage, weise ich auf die Arbeit von Helmut von Weber in der Festschrift für Helmut Meier, Berlin 1965 hin, wo Weber ausführt, daß, so auch für Griechenland, daß hier die Regel zu beachten ist, daß auf ein entsprechendes Ersuchen dem Deutschen Richter oder dem Deutschen Gericht oder den Vertretern der Anklagebehörde bei dem vernehmenden griechischen Richter von dem vernehmenden griechischen Richter Zutritt zu der Zeugenvernehmung gewährt wird, und daß auf entsprechende Anregung, auf entsprechenden Wunsch der griechische Richter auch Fragen oder Vorhalte der deutschen Prozeßbeteiligten weiterleitet an den Zeugen. So daß auch unter diesen Umständen nach jenen, die wir vorgestern vorgetragen haben, die Rechtsfrage, ob Pohle, solange er in Griechenland ist, nun wirklich ein ungeeignetes Beweismittel sei, ich denke, erneut zu überdenken wären.

V.: Sonstige Äußerungen? Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, nicht hierzu, aber einen Vorschlag, nach-dem Herrn Dr. Heldmann mit seinem Mandanten sprechen wird. Das Problem Barz wird von der Verteidigung so sehr in den Vordergrund gerückt, daß ich meine: Es wäre seitens der Verteidigung am ehesten doch dadurch aus der Welt zu schaffen, Ingeborg Barz, falls sie noch lebt, und dann wäre sicher ihre Anschrift bekannt, hier als Zeugin zu benennen und laden zu lassen.

RA.Dr.He.: Darf ich sofort gegenfragen?

V.: Bitte.

RA.Dr.He.: Zunächst, Herr Bundesanwalt, Wunder, zweifle ich eigentlich nicht daran, daß Ihnen bekannt ist, daß die Ermittlungsbehörden, das sind also sicher die Bundesanwaltschaft, gewiss aber das BKA, die Sicherungsgruppe Bonn oder heute die Abteilung TE, wohl wissen, daß Ingeborg Barz nach der Verhaftung von Andreas Baader jedenfalls noch gelebt hat, Aber soweit, und meine direkte Frage an Sie auf Ihre Anregung^{hier} an unsere Adresse: Kann die Bundesanwaltschaft versichern, daß Ingeborg Barz, sollte sie als Zeugin hier auftreten, freies Geleit herein und hinaus erhalten wird?

B.Anw.Dr.Wu.: Herr Rechtsanwalt, darüber wäre zu gegebener Zeit zu sprechen. Ich will es keinesfalls ausschließen.

RA.Dr.He.: Und darf ich Sie um ^{die} kurze Erläuterung bitten, was Sie im Moment unter "gebener Zeit" verstanden haben?

V.: Es ist wohl daran gedacht, sobald der Antrag gestellt ist und insbesondere diesem Antrag Umstände zugrunde liegen, die das Leben von der Zeugin wahrscheinlich machen, in gegenwärtigen Zeitpunkt. Das ist wohl drunter zu verstehen. Ich meine, vorher sich über das freie Geleit zu unterhalten, wenn man damit rechnen muß, das ist nicht auszuschließen, daß die betroffene Person gar nicht mehr am Leben ist, das ist witzlos. Ich nehme an, daß das gemeint war.

Damit machen wir jetzt diese Pause. Wir wollen uns vielleicht ^{bis} mit halb vier Uhr die Zeit nehmen, um auch sicher zu sein, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Sie sich über den noch eventuell zu stellenden Antrag schlüssig werden können. Halbvier Fortsetzung.

Pause von 14.45 Uhr bis 15.45 Uhr.

Ende von Band 685.

Fortsetzung der Hauptverhandlungum 15.45 Uhr.

V.: Wir können fortsetzen. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, kommt ein Antrag?

RA. Dr. He.: Ja. Beweisantrag:

Herrn Heinz Schwarz, Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz, als Zeugen zu hören. zum Beweis dafür,

daß Ingeborg Barz im November 1973, also ca. 1/2 Jahr nach der Festnahme von Andreas Baader, daß Ingeborg Barz im November 1973 bei der Firma Walter KG in Kiel 250 kg Hexametylen Tetramin und 300 kg rauchende Salpetersäure bestellt und den Rechnungsbetrag von 3779,-- DM mit handschriftlich, mit handschriftlich ausgefüllter Zahlkarte überwiesen hat.

2. Beweisantrag:

Die Geschäftsführung der Fa. Walter KG in Kiel gem. § 95 StPO aufzufordern, das Original, oder falls dieses nicht mehr vorhanden ist, die Fotokopie des Zahlkartenabschnitts über 3779,-- DM dem Gericht vorzulegen, mit welchem ihre, nämlich der Firma Walter KG, ihre Rechnung vom November 1973 über 250 kg Hexametylen Tetramin und 300 kg rauchende Salpetersäure bezahlt worden ist.

3. Beweisantrag:

Herrn Ottmar Bergmann in Frankfurt als Zeugen zu vernehmen. zum Beweis für die Tatsache,

daß im Herbst 1975 2 Beamte des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz ihn über sein früheres Mandatsverhältnis zur Ingeborg Barz befragt und in diesem Zusammenhang geäußert haben: Sie fahndeten nach Ingeborg Barz, also Herbst 75, es sei dringend erforderlich, deren Verbleib festzustellen, denn wenn sie noch lebte, seien die gesamten Aussagen des Gerhard Müller nichts mehr wert.

4. Beweisantrag:

Zum Beweis dafür,

daß die Aussagen der Zeugen Bernhard Honke - das sind die Bl. 4230 ff. des Tonbandpro-

Band 686/F1

tokolls, und des Zeugen Knut Müller, - das sind die Bl. 8244 ff. des Tonbandprotokolls, über den Anlaß, den Zweck und die Rechtfertigung des vom Zeugen Honke auf Andreas Baader abgegebenen gezielten Schusses unrichtig sind.

Insbesondere diejenigen, dieser Schuß sei gem. § 5 - wohl - des Hessischen Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs notwendig gewesen, um unter Beachtung des gesetzlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit, um Baader a) fluchtunfähig zu machen, so der Zeuge Honke in seinen Aussagen, insbesondere auf den Bl. 4245 u. 4246; der Zeuge Müller nach Tonbandprotokoll-Bl. 8281, 8286, 8323; b) Baader angriffsunfähig zu machen, so Herr Müller als Zeuge auf Bl. 8267 mit folgendem des Tonbandprotokolls. Daß also diese Aussagen unwahr sind.

Zum Beweis dafür nenne ich als sachverständigen Zeugen: Herrn Dr. Kahnemui, Justizvollzugsanstalt Düsseldorf.

Er wird bekunden, daß die von ihm behandelte Schußwunde des Herrn Baader durch ein Dum-Dum-Geschoß verursacht worden ist und...

(nach einer unverständlichen Bemerkung eines Vertr. der BANw.).

....Habe ich das Wort oder hats der Herr der Bundesanwaltschaft?

V.: Ich habe nicht bemerkt, daß einer der Herren der Bundesanwaltschaft das Wort ergriffen hätte. Bemerkungen sind gelegentlich auch von der Verteidigerbank vernommen worden, ohne daß deswegen der Verdacht entstanden wäre.....

RA. Dr. He.: Ich wollte mich vergewissern....

V.:sie hätten das Wort damit ergriffen.

RA. Dr. He.: Er wird bekunden, a) daß die von ihm behandelte Schußwunde des Herrn Baader durch ein Dum-Dum-Geschoß verursacht worden ist und b) eine Körperstelle getroffen hat, deren Schußverletzung regelmäßig zum Tode führt.

Ich beantrage ferner erneut, aus neuem tatsächlichen Gesichtspunkt,

die Beweisaufnahme nicht zu schließen und zwar bis zum Mittwoch der kommenden Woche, Mittwoch, den 29. 9.,

Band 686/F1

weil nämlich nach Auskunft des Verwaltungsgerichts Köln morgen eine Entscheidung im Anordnungsverfahren zugestellt werden wird, morgen, Freitag, 24. 9., und Mittwoch, 29. 9., ein Urteil im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln, ein Urteil zugestellt werden wird. Ich bin informiert darüber und das gibt diesem Antrag, meine ich, eine besonderes Gewicht, eine besondere Aktualität, aber auch Dringlichkeit. Ich bin informiert darüber, daß vom, morgen vom Verwaltungsgericht Köln eine Bescheidungsanordnung zu erwarten sein wird und am Mittwoch vom Verwaltungsgericht Köln ein Bescheidungsurteil, nicht zu erwarten sein, zugestellt werden wird.....

V.: Was bedeutet dieser Begriff, ein.....

RA. Dr. He.: Bescheidungsanordnung, Bescheidungsurteil bedeutet-es ist ein Terminus aus dem Verwaltungsgerichtsverfahren.~...

V.: Nun, Sie wollen ^{da-} mit andeuten, daß Sie erfolgreich sein könnten damit.²

RA. Dr. He.: Bedeutet, daß Antragsgemäß der Bescheid aufgehoben worden ist und der Antragsgegner verpflichtet wird, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

V.: Also ein Verpflichtungsurteil, Verpflichtungsbescheid. So war es wohl zu verstehen. Sonstige Anträge, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann?

RA. Dr. He.: Ich nicht, meine telefonische Rücksprache mit dem Büro Schily jedoch hat ergeben, daß Herr Schily beabsichtigt, in ~~der~~ nächsten Woche, was er heute tun wollte, aber es ist unklar, warum er nicht hier ist. Sein Büro hat keine Nachricht. Es ist also, es muß vermutet werden, daß er irgendwo aufgehalten worden ist. Seine Ankunft war angezeigt für heute gegen 11.30 Uhr, Flughafen Frankfurt, und wir waren dann, wir hatten so vereinbart, daß wir zusammen hierherfahren. Also wir müssen davon ausgehen, daß sein Ausbleiben in diesem Termin unverschuldet ist, Büro Schily hat mir gesagt, daß Herr Schily in der nächsten Sitzung einen oder mehrere weitere Beweisanträge stellen wird.

Band 686/F1

- V.: Darf ich noch die Frage an Sie richten, weil wir uns ja nun mit dem Gedanken allmählich vertraut machen müssen, ob diese Anträge und die Art, wie sie gestellt werden, in der Reihenfolge, nicht unter dem ^{schon}gestern ange deuteten Gesichtspunkt der Verschleppung mal geprüft werden müssen. Warum sind beispielsweise Anträge, wie sie hier gestellt werden, zur Widerlegung der Aussagen Honke und des Zeugen Knut Müller nicht früher....
- RA. Dr. He.: Ich will Ihnen die Frage gern beantworten. Ich meine aber, daß ich die Antwort vorhin schonmal gegeben habe. Ich habe diese Information, die Vorinformation gestern Abend nach Rückkehr von Stammheim in mein Büro als Telefonnotiz vorgefunden.....
- V.: Für Herrn Kahnemui , der ist doch schon früher benannt
- RA. Dr. He.: Nein, Herr Kahnemui nicht.... worden.
- V.: Danach frage ich im Augenblick.
- RA. Dr. He.: Also Sie fragten nach der.....
- V.: Herr Kahnemui ist benannt worden im Zusammenhang mit der Schußwunde, warum ist dann nicht das weitere gleich auch mit angegeben worden?
- RA. Dr. He.: Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen Müller und Honke.....
- V.: Richtigkeit der Aussagen....
- RA. Dr. He.:...einfach, ganz einfach deswegen, weil die Vernehmungsprotokolle, die gerade in diesen beiden Fällen sehr umfangreich durchgearbeitet werden mußten und da, wenn Sie mich so fragen, und unter dem genannten Gesichtspunkt frage ich also zurück: Wieso hat das Gericht nicht selbst bei meinem früher gestellten Antrag auf Zeugeneinvernahme des Herrn Kahnemui auch diesen Gesichtspunkt berücksichtigt, denn es ergibt sich aus den Beweisthemen, für die Herr Kahnemui als Zeuge benannt worden ist, daß, wird er das Beweisthema so bestätigen, es jedenfalls partiell mit der Glaubwürdigkeit der Zeugen Honke und des Zeugen Knut Müller, um die jedenfalls partiell geschehen ist.
- V.: Sie haben am 8. 9. den Antrag gestellt, mit dem Zeugen zu beweisen, daß ein Dum-Dum-Geschoß verwendet worden sei und daß eine Hauptschlag...in der Gegend jedenfalls, am

Band 686/F1

Körper getroffen worden sei, in deren Nähe eine Hauptschlagader verlaufe, darüber hat das Gericht befunden. Es hat keinen Grund gehabt, über irgendetwas weiteres zu befinden. Beweisanträge umfassend zu stellen und vollständig ist Aufgabe der Verteidigung, und nicht das Gericht hat zu erforschen, was schließlich alles damit gemeint sein könnte. Will sich sofort jemand zu diesen gestellten Anträgen äußern? Herr Bundesanwalt Widera.

Reg. Dir. Wi.: Die Anträge, die Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann gestellt hat, und die sich auf Ingeborg Barz beziehen, sind sämtlichst für das Verfahren ohne Bedeutung. Denn was soll der Nachweis, daß Ingeborg Barz noch lebt, wenn wir noch keinen Beweis dafür haben, daß der Zeuge Müller behauptet haben soll, sie sei nicht mehr am Leben. Zu dem Beweisantrag, der sich auf die Zeugen Honke und Müller bezieht, müßte Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann schon aus den Fragen des Herrn Vorsitzenden deutlich geworden sein, daß man zu diesem Antrag nur sagen kann, daß er mit der Absicht der Prozeßverschleppung gestellt ist. Denn es ist einfach unwahr, daß die Protokolle erst seit kurzem zur Durcharbeitung zur Verfügung stehen. Sie liegen seit Monaten vor. Im übrigen ist meines Erachtens dieser Beweisantrag auch deshalb abzulehnen, weil es sich hier nicht um eine Beweisbehauptung handelt, sondern es handelt sich hier um eine Rechtsfrage, die, wenn es wirklich darauf ankommen sollte, der Senat in der Lage sein wird, zu entscheiden. Zu dem Beweisantrag mit dem Dum-Dum-Geschoß einmal sind wir ebenfalls der Auffassung, wie aus der Frage des Herrn Vorsitzenden eben angeklungen ist, daß dieses Thema bereits durch die Entscheidung des Senats erledigt ist. Zum anderen halten wir es für mindestens einen Mangel an Verschämtheit, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, denn jedem sollte mindestens nach der Begründung für unseren ~~WIRKEN~~ gegenbeweislich gestellten Antrag klar sein, daß schon aus der Wunde, über deren Art wir hier in der Beweisaufnahme etwas gehört haben, schon für jeden Laien klar ist, daß es sich nicht um ein Dum-Dum-Geschoß gehandelt haben kann, denn sonst wäre nicht viel von den getroffenen Teilen

Band 686/F1

des Angeklagten Baader übriggeblieben. Ganz davon abgesehen, daß die Beweisaufnahme bisher nur erbracht hat, daß Dum-Dum-Geschoße allerdings verwandt und gefunden worden sind in konspirativen Wohnungen. Nämlich diese sogenannte Hohlspitzmunition, von der hier die Rede war, die die Wirkung von Dum-Dum-Geschoßen hat. Das, was ich noch sagen will, betrifft jetzt nicht die Beweisanträge, sondern ich meine, sollte ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann überhaupt richtig verstanden haben, daß Herr Rechtsanwalt Schily noch, wenn er mal wieder kommt, Beweisanträge stellen will, daß eine solche Erklärung prozessual ohne Bedeutung ist.

V.: Sonstige Äußerungen? Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, aber ich bitte, ansich das Erwiderungsrecht^{es} ist eine Meinung gewesen, die geäußert wurde, nichts Tatsächliches neu gebracht ^{steh} - kurz zu fassen.

RA. Dr. He.: Die Beweisanträge hinsichtlich der Zeugin, hinsichtlich der Ingeborg Barz sind natürlich von erheblicher Relevanz, wie selbst Herr Widera nicht übersehen kann. Die Behauptung, es sei kein Beweis erbracht, Müller habe behauptet, Andreas Baader habe Ingeborg Barz durch Genickschuß umgebracht, diese Behauptung ist halbrichtig, denn die Ermittlungsbehörden wissen ganz genau und darum haben sie auch etwa meterweise, quadratmeterweise Rheinufer in Gegenwart des Zeugen Müller umgebaggert, wissen ganz genau, und es ging durch die gesamte Deutsche Presse, die Pressemitteilungen habe ich zu einem Teil hier in meinen Mappen, sie sind ja nicht unbekannt, daß Müller diese Verdächtigung ausgesprochen hat. Genauso sehe ich es, wie nach der von mir beantragten Aussage des Herrn Bergmann als Zeugen, die Beamten, die Fahndungsbeamten des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz es gesehen haben, wenn die Ermittlungen ergeben, daß sie noch lebt, jedenfalls gelebt hat nach der Festnahme Baaders, und darauf zielen die Beweisanträge 1 - 3 von heute. Wenn dieser Beweis erbracht ist, dann sind die gesamten Aussagen des Gerhard Müller als Zeugen nichts mehr wert. Zum 2. Die Äußerungen des Herrn Bundesanwalts Widera zu meinem

Band 686/F1

4. Antrag, den er würdigte als den Versuch einer Prozeßverschleppung. Ich habe selbstverständlich nicht gesagt, Was sie als eine unwahre Äußerung von mir soeben qualifiziert haben, daß erst seit kurzem die Protokolle der Vernehmungen Honke und Müller zur Verfügung stünden, sondern ich habe gesagt, diese Vernehmungsprotokolle, die ungewöhnlich umfangreich sind, mußten im Hinblick auf diesen Antrag erneut durchgearbeitet werden, Das habe ich gesagt. Und die Aussage des Herrn Bundesanwalts Widera nach der Art der Wunde sei der Schuß ~~nicht~~ mit Dum-Dum-Geschoß schon auszuschließen, Gerade das wird der Zeuge hier entweder verneinen oder bestätigen, nachdem hier gestellten Beweisantrag aber bestätigen, Wie ich informiert bin, Nämlich gerade aus der Art der Wunde kann der Mediziner, der Chirurg, jedenfalls sagen, ob es ein normales Geschoß war, wie die Herren Bundesanwälte hier behauptet haben, oder ob es eben ein Dum-Dum-Geschoß war. Und dabei, dafür tut nichts zur Sache, daß ebenfalls nach Äußerung des Herrn Widera, wie er sagte, Dum-Dum-Geschoße in konspirativen Wohnungen verwendet worden seien.

V.: Wir werden uns jetzt zur Beratung über diese Anträge zurückziehen. Es wird in einer 1/2 Stunde, also 5 Minuten nach Halbfünf, bekanntgegeben, wie es weitergehen wird.

Pause von 16.03 Uhr bis 17.06 Uhr.

V.: Zunächst ist folgender Beschluß bekanntzugeben:

Der von Rechtsanwalt Schily erneut gestellte Antrag, Rolf Pohle durch den griechischen Untersuchungsrichter in Griechenland vernehmen zu lassen, wird abgelehnt.

Gründe: Der Senat hat in seinem Beschluss vom 21. 9. 1976 den jetzt wiederholten Antrag, Rolf Pohle in Griechenland vernehmen zu lassen, abgelehnt, weil nur seine Vernehmung in der Hauptverhandlung zur Wahrheitsfindung beitragen könnte,

Band 686/F1

die Vernehmung in Griechenland durch einen griechischen Richter dagegen völlig ungeeignet wäre.

An dieser Entscheidung ändern weder die Ausführungen in dem schriftlich überreichten neuen Antrag etwas - sie liegen durchweg neben der Sache - noch die nur mündlich dazu angebrachten Ergänzungen. Die von Rechtsanwalt Dr. Heldmann erwähnte Möglichkeit der Teilnahme eines oder mehrerer Richter des Senats an einer Vernehmung in Griechenland ist im Beschluß vom 21. 9. 76 schon erörtert worden.

Der Hilfsantrag gibt keinen Anlass, die Hauptverhandlung zu unterbrechen. Ob Rechtsanwalt Schily mit Rolf Pohle Briefe wechselt, ist seine Sache. Sollte eine schriftliche Erklärung von Rolf Pohle vorliegen, so wäre gemäss § 251 Abs. 2 StPO über ihre Verlesung zu entscheiden. Es liegt auf der Hand, dass einer solchen Erklärung nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse keinesfalls mehr Beweiswert zukäme als der Vernehmung durch den griechischen Richter. Zwar entfielen die Übersetzungen, doch wäre i.ü., wie im Beschluss vom 21. 9. 1976 ausgeführt, keinerlei Überprüfung der Glaubwürdigkeit möglich.

Soweit die Verteidigung erneut auf den angeblichen Fundort der Waffe hinweist, liegt ohnedies ein blosser Ermittlungsantrag vor. Ihm nachzugehen, sieht der Senat umsoweniger Anlass, als nicht ersichtlich ist, inwiefern mit der Waffe, selbst wenn sie gefunden würde, geklärt werden könnte, ob Gerhard Müller am 22. 10. 1971 mit ihr auf den Polizeimeister Schmid geschossen hat. Übrigens will Rechtsanwalt Schily ~~x~~Herrn Pohle nicht fragen, wo sich die Waffe befindet, sondern nur, ob er die Stelle kenne. Auch der Anschlußantrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann ist damit erledigt.

Im übrigen wird über die gestellten Anträge heute nicht mehr entschieden. Es ist ~~x~~ jedoch für Dienstag, darauf sei hingewiesen, nicht in Aussicht genommen, Zeugen zu laden. Es ist noch offen, ob der Zeuge Wolf zu hören ist. Es könnte sein, daß er nicht gehört wird. Aber ich bitte die Beteiligten, sich jedenfalls auf die Möglichkeit einzurichten,

Band 686/F1

daß der Zeuge Wolf am Dienstag gehört werden könnte. Es könnte sein, ich sage das mit allen Vorbehalten, daß am Dienstag Früh Entscheidungen bekanntgegeben werden, die das bisherige Beweisprogramm einschließlich der heutigen Anträge erledigen würden. Wenn dann keine Veränderung der Umstände, die wir heute kennen, eintreten würde oder wenn keine neuen Anträge gestellt werden, könnte der Beginn der Plädoyers, wir sind wieder in derselben Situation wie seit Tagen, um nicht zu sagen seit Wochen, ins Auge gefaßt werden. Die Ankündigung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann, Herr Rechtsanwalt Schily habe vor, Beweisanträge zu stellen, ist für uns etwas verwunderlich. Herr Rechtsanwalt Schily ist direkt von hier aus nach Athen gereist und scheinbar nicht zurück. Die Auskunft über diese Absicht kommt vom Büro. Herr Rechtsanwalt Schily hat aber in der Sitzung hier vor seinem Abflug erklärt, er habe keine Anträge mehr. Demgemäß müßte er trotzdem Anträge in seinem Büro gelegen haben, sonst könnte ja das Büro das nicht wissen, diese Erklärung abgegeben habe. Und, wie gesagt, das wäre doppelt erstaunlich, als Herr Rechtsanwalt Schily hier zugesagt hat, für den Fall, daß er Anträge in Aussicht nehme oder gar schon schriftlich vorbereite, würde er sie selbstverständlich dem Senat rechtzeitig und so rasch wie möglich zur Kenntnis bringen. Wir können also auf diese Ankündigung ansich nicht bauen. Es könnte sein, daß ein Irrtum vorliegt. Wir hoffen, das, denn sonst wären, wie gesagt, diese Ausführungen nicht so recht verständlich.

RA. Dr. He.: Herr Rechtsanwalt Schily wird sich auch insoweit sicher am Dienstag selbstverständlich machen.

V.: Wir sind damit am Ende. Fortsetzung am Dienstag um 9.00 Uhr.

Ende der Hauptverhandlung 17.11 Uhr.

Ende des Bandes 686.

John
Just. Sekr.